

Protokoll

der Gründungsversammlung des Vereins „Kulturbande“, mit Sitz in Zürich

Datum und Zeit: 15. Sept. 10 Uhr
Ort: Zürich
Anwesend: Andrea Keller, Paolo Monaco, Patrick Bolle
Vorsitz: Patrick Bolle
Protokoll: Andrea Keller
Traktanden:
1. Formelles
2. Gründungsbeschluss
3. Genehmigung der Statuten
4. Wahl des Vorstandes

1. Formelles

Als Vorsitzender der Versammlung wird Patrick Bolle, als Protokollführerin wird Andrea Keller gewählt.

2. Gründungsbeschluss

Die Versammlung beschliesst, unter dem Namen „Kulturbande“ einen Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich zu gründen.

3. Genehmigung der Statuten

Die Versammlung genehmigt den vorliegenden Statutenentwurf und legt ihn als gültige Statuten des Vereins fest.

4. Wahl des Vorstandes

Als Mitglieder des Vorstandes werden gewählt:

Alle Gewählten erklären Annahme der Wahl.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand gemäss Art. 10 der Statuten selbst und bestimmt er die zeichnungsberechtigten Personen und die Art deren Zeichnung.


.....
Patrick Bolle, Vorsitzender


.....
Andrea Keller, Protokollführerin

Vereinsstatuten

Verein „Kulturbande“ mit Sitz in Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Kulturbande**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein „**Kulturbande**“ bezweckt den gesellschaftlichen Wandel zu verstehen, zu fördern und zu dokumentieren.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Vereinsversammlung für das Folgejahr festgelegt werden sowie über Beiträge von Gönner*innen, Stiftungen, Sponsoren und über Einnahmen aus den Vereinsangeboten.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Über Aufnahmegesuche von Personen, entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, falls der Mitgliederbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht einbezahlt wurde sowie

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt kann schriftlich auf jedes Monatsende erfolgen. Der Mitgliederbeitrag verfällt zu Gunsten des Vereins.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid und informiert das betroffene Mitglied schriftlich unter Angabe des Ausschlussgrundes. Nach dem Erhalt des Ausschlussentscheids besteht für das ausgeschlossene Mitglied eine Frist von 30 Tagen, innerhalb deren es mit Schreiben an den Vorstand den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen kann.

7. Gönner*innen

Gönner*innen des Vereins bezahlen mindestens das Doppelte des Mitgliederbeitrages. Sie sind zur Vereinsversammlung (ohne Stimmrecht) und weiteren Vereinsaktivitäten eingeladen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

9. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden.

Das Datum der Vereinsversammlung wird den Mitgliedern mindestens 5 Wochen vor der Versammlung kommuniziert. Anträge auf Behandlung von Traktanden seitens der Mitglieder sind spätestens 3 Wochen vor dem angesetzten Datum beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand kommuniziert die Traktandenliste 2 Wochen vor der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Bilanz- und Erfolgsrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Décharge des Vorstands
- d) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge fürs Folgejahr
- f) Festsetzung und Änderung der Statuten
- g) Behandlung allfälliger Anträge der Mitglieder
- h) Behandlung allfälliger Ausschlussbeschwerden
- i) Beschlussfassung über allfällige Auflösung des Vereins

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme, welches den Mitgliederbeitrag fürs laufende Jahr bezahlt hat.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme der Auflösung des Vereins mit einfachem Mehr (d.h. ein Antrag erhält mehr Ja- als Nein-Stimmen). Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident*n.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Präsident*in, Aktuar*in, Kassier*in) bis maximal 7 Mitgliedern. Er wird jährlich neu gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Für die Erfüllung der Aufgaben kann er Kompetenzen an Arbeitsgruppen ("Projekte") delegieren.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung seiner Spesen.

11. Die Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisor*innen, welche die Buchführung des Vereins kontrollieren.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn dem Änderungsvorschlag in der Vereinsversammlung eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn an der Vereinsversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15. Sept. 2019 in Kraft getreten.

Der Präsident:

P. Bolle
.....

Die Aktuarin:

A. Keller
.....